

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans nach § 13b BauGB und der örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“

Der Gemeinderat der Stadt Künzelsau hat am 20. Dezember 2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO), in der jeweils geltenden Fassung, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem zeichnerischen Teil und dem Textteil mit beigefügter Begründung jeweils vom 10. November 2022 sowie dessen Anlagen.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften vom 10. November 2022 maßgebend.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“ treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB kann jeder den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und den Anlagen im Rathaus der Stadt Künzelsau, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Einsichtnahme kann auch über die Internetseite der Gemeinde unter: www.kuenzelsau.de/bekanntmachungen erfolgen.

Hinweise:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 4 Abs. 4 Satz 2 GemO Baden-Württemberg genannt sind. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Künzelsau, 30. Januar 2023

Stefan Neumann, Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 9. Februar 2023